

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ und den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften auf Gemarkung Impfingen

Hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 31. Januar 2024 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabensträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Gebietsbereich „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für zwei Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 16. Februar 2024 ortsüblich bekanntgemacht.

- II. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in öffentlicher Sitzung am 4. Juni 2025 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen sowie den räumlichen Geltungsbereich angepasst und um ca. 1.027 m² reduziert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ mit einer Fläche von rund 11,39 ha umfasst für die Fläche 1 die Grundstücke Flst.-Nr. 4297 z. T. , 4306 z. T. , 4441 z. T. und für die Fläche 2 die Grundstücke Flst.-Nr. 4443 z. T., 4444 z. T. (Weg), 4445 z. T. und 4446 z. T., jeweils der Gemarkung Impfingen, nach Maßgabe der Darstellung im Lageplan vom 04.06.2025. Der Geltungsbereich ist im abgebildeten, unmaßstäblichen Lageplan begrenzt durch die schwarz gestrichelte Linie dargestellt.



In der gleichen Sitzung am 4. Juni 2025 hat der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen mit Vorhaben- und Erschließungsplan und den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ mit Datum vom 04.06.2025, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung, Maßstab 1:1000, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und der jeweiligen Begründung, jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, dem Umweltbericht, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:3000, erstellt von der Soventix Powerful Returns.

- III. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der Zeit vom

Montag, den 16. Juni 2025 bis einschließlich Freitag, den 18. Juli 2025

im Internet unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen veröffentlicht sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum zusätzlich bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-

Adresse **bauleitplanung@tauerbischofsheim.de** übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung vom 04.06.2025, gefertigt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW)
- Fachgutachten:
 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) mit Datum vom 04.10.2024
- Folgende eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, nachzulesen in der Abwägungstabelle:
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 15.11.2024
 - Regierungspräsidium Stuttgart, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, vom 18.12.2024
 - Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.12.2024
 - Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, vom 19.12.2024
 - Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 20.12.2024
- Betroffene Schutzgüter:

□

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Tiere, Pflanzen und Lebensräume	◦ Verlust von Lebensraum für Tiere (Vögel) und Pflanzen möglich ◦ Einschränkungen für größere Säugetiere durch Umzäunung (Zerschneidungswirkung)
Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	◦ Veränderung des Landschaftsbildes ◦ Geringe Zunahme von Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verkehrsbelastung
Klima und Luft	◦ Geringfügige Veränderung der Evapotranspiration möglich ◦ Keine Zerschneidung von Luftaustauschbahnen
Wasser	◦ Keine Veränderung der Entwässerungsverhältnisse ◦ Keine Behinderung der Grundwasserneubildung ◦ Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Grünland einsaat

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Boden	○ Geringfügige Belastung durch zusätzliche Versiegelung im Bereich der Trafostationen, Modulfundamente und Zuwegungen ○ Verbesserung der Bodenfunktionen durch Grünlandeinsaat ○ Verlust von intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Anlagen zur Speicherung und sonstige Betriebsgebäude und –anlagen.

Tauberbischofsheim, den 05.06.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin